

19. Wahlperiode

Wahl

**Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten sowie von fünf Richterinnen/Richtern
des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin**

Regierender Bürgermeister
Skzl III A 1 - 8560 B 3
Tel.: (926) 2307

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

W a h l

der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten sowie von fünf Richterinnen/Richtern des
Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 1 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes
über den Verfassungsgerichtshof vom 08. November 1990 (GVBl. S. 2246), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 21. Januar 2021 (GVBl. S. 75), für die Dauer von sieben Jahren eine
Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten sowie fünf Richterinnen/Richter als neue Mitglieder des
Verfassungsgerichtshofes.

Begründung:

Mit Ablauf des 3. Juli 2021 endete die Amtszeit des Vizepräsidenten des Verfassungsgerichtshofes
Dr. Robert Wolfgang Seegmüller sowie der Verfassungsrichterinnen/der Verfassungsrichter Ahmet
Kurt Alagün, Dr. Margarete Gräfin von Galen, Sönke Hilbrans, Jürgen Kipp und Prof. Dr. Sabrina
Schönrock. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Abgeordnetenhaus in geheimer Wahl ohne
Aussprache mit Zweidrittelmehrheit für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Der

Verfassungsgerichtshof besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie sieben weiteren Verfassungsrichterinnen/Verfassungsrichtern.

Frauen und Männer müssen jeweils mindestens drei der Verfassungsrichterinnen/Verfassungsrichter stellen. Drei Verfassungsrichterinnen/Verfassungsrichter werden aus dem Kreis der Berufsrichterinnen/Berufsrichter gewählt, drei weitere müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten geschlechterparitätischen Zusammensetzung sind mindestens eine Frau als Verfassungsrichterin und mindestens zwei Männer als Verfassungsrichter zu wählen. Zudem müssen mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Berufsrichterinnen/Berufsrichter gewählt werden.

Zur Richterin/zum Richter des Verfassungsgerichtshofes kann nur gewählt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und zum Deutschen Bundestag wählbar ist.

Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Regierung können nicht Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sein. Das Gleiche gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Richterinnen/Richter und der Professorinnen/Professoren an einer deutschen Hochschule.

Berlin, den 19. September 2023

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister